

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2002 Nr. 3 01.10.2002	6.73.03 Nr. 2
Mitteilungen			
FB 03 30.01.1997 § 47 (1) HHG	6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 73.03 Lehramt an Gymnasien - Unterrichtsfach Sozialkunde		

	<i>FB 03</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>StudO</i>	30.01.1997	22.07.1998	07.08.2000	2413
<i>Berichtigung</i>			13.08.2001	2870

**Studienordnung
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Unterrichtsfach Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
vom 30.01.1997**

Gemäß § 47 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien besteht aus dem Studium von zwei Unterrichtsfächern und darüber hinaus dem Studium der Grundwissenschaften (Politologie, Soziologie, Erziehungswissenschaften, Psychologie).

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Unterrichtsfach Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auf der

Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.12.1967 (ABl. 1968 S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Beginn des Studiums**

Das Studium des Unterrichtsfaches Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik) kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

FB 03 30.01.1997	Studienordnung Unterrichtsfach Sozialkunde (L3)	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.73.03/ Nr. 2	S. 2
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 3

Dauer des Studiums

Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, dass die Studentin oder der Student das Unterrichtsfach Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik) unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile abschließen und sich nach vier Semestern zur Zwischenprüfung und nach acht Semestern zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien melden kann.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Unterrichtsfachs Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Die Sprachkenntnisse sollen gemäß § 34 Abs. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter bei Studienbeginn vorhanden sein oder müssen in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Die Kenntnisse in den Fremdsprachen - mit Ausnahme von Kenntnissen des Lateinischen und Altgriechischen - gelten als nachgewiesen durch mindestens "ausreichend" beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind. An die Stelle des Nachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der

11. Klasse treten, in dem die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit als mindestens "ausreichend" beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht durch mindestens "ausreichend" beurteilte Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bzw. bei der zweiten Fremdsprache in dem in Satz 2 genannten Zeugnis festgestellt sind, so muss sich die Kandidatin oder der Kandidat zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor, einer entpflichteten Professorin oder einem entpflichteten Professor, einer Professorin im Ruhestand oder einem Professor im Ruhestand, einer Hochschulassistentin oder einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens drei Stunden Dauer durchgeführt werden.

Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Abgaben für die Grundkurse in den:

FB 03 30.01.1997	Studienordnung Unterrichtsfach Sozialkunde (L3)	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.73.03/ Nr. 2	S. 3
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

"Einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung" der Kultusministerkonferenzbeschlüsse der Kultusministerkonferenz): Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Neuwied: Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" vorliegen, wird in Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferin oder den Prüfer im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik) soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Gymnasien erforderlichen fachlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik) umfasst 70 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 10 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 32 Semesterwochenstunden (SWS), davon beträgt der fachdidaktische Anteil 6 SWS
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 32 Semesterwochenstunden (SWS), davon beträgt der fachdidaktische Anteil 4 SWS
3. das Schulpraktikum im Grund- oder Hauptstudium mit einem Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS).
4. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

1. Fachwissenschaftlicher

Bereich

20 SWS

(Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Grundarbeitskreise)

a) Pflichtbereich: 10 SWS

Einführung in das sozialwissenschaftliche Studium

A Das politische, rechtliche, soziokulturelle und sozioökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen

B Gesellschaftliche und politische Prozesse und Institutionen, Soziale Bewegungen

FB 03 30.01.1997	Studienordnung Unterrichts- fach Sozialkunde (L3)	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.73.03/ Nr. 2	S. 4
---------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

G Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorien

b) Wahlpflichtbereich: 10 SWS

C Politik und Wirtschaft

D Internationale Beziehungen und Außenpolitik

E Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme

F Politische Sozialisation und Kommunikation

Eine der Veranstaltungen im fachwissenschaftlichen Bereich kann im Fach Soziologie – gemäß besonderer Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis – absolviert werden.

c) Praktikum:

Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung 6 SWS
Wird das Schulpraktikum im Hauptstudium durchgeführt, erhöht sich der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen um 6 SWS

2. Fachdidaktischer

Bereich 6 SWS

Theorie, Geschichte und Praxis der politischen Bildung und Positionen der Didaktik der Sozialkunde (Übungen, Proseminare, Vorlesungen)

(4) Das Hauptstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich 28 SWS*
(Seminare, Kolloquien, Vorlesungen, Projektveranstaltungen)

Wahlpflichtbereich:

A Das politische, rechtliche, soziokulturelle und sozioökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen

B Gesellschaftliche und politische Prozesse und Institutionen, Soziale Bewegungen

C Politik und Wirtschaft

D Internationale Beziehungen und Außenpolitik

E Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme

F Politische Sozialisation und Kommunikation

G Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorien

Eine der Veranstaltungen im fachwissenschaftlichen Bereich kann im Fach Soziologie – gemäß besonderer Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis – absolviert werden.

* Reduktion auf 22 SWS beim Schulpraktikum im Hauptstudium

FB 03 30.01.1997	Studienordnung Unterrichtsfach Sozialkunde (L3)	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.73.03/ Nr. 2	S. 5
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

2. Fachdidaktischer

Bereich **4 SWS**

(Vorlesungen, Seminare, Kolloquien)

Unterrichts- und Interaktionsforschung, Verhältnis der Geschlechter in Schule und Unterricht

(5) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student am Schulpraktikum teil. Das Nähere hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Studiennachweise

(1) Während des Grundstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

4 Leistungsnachweise (Scheine) durch die erfolgreiche Teilnahme an Grundarbeitskreisen, Übungen, Proseminaren

a) Pflichtbereich: Je 1 Leistungsnachweis (Schein) aus den folgenden Bereichen:

- A Das politische, rechtliche, soziokulturelle und sozioökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen
 - B Gesellschaftliche und politische Prozesse und Institutionen, Soziale Bewegungen
 - G Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorien
- b) Wahlpflichtbereich: 1 weiterer Leistungsnachweis (Schein) nach Wahl aus einem der folgenden Bereiche:
- C Politik und Wirtschaft
 - D Internationale Beziehungen und Außenpolitik
 - E Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme
 - F Politische Sozialisation und Kommunikation

Einer der erforderlichen vier Leistungsnachweise des Grundstudiums wird durch das erfolgreiche Anfertigen einer Studienarbeit (20-40 Seiten) erbracht. Einer der drei anderen fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise kann in einer Veranstaltung im Fach Soziologie – gemäß besonderer Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis – erworben werden.

FB 03 30.01.1997	Studienordnung Unterrichtsfach Sozialkunde (L3)	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.73.03/ Nr. 2	S. 6
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

2. Fachdidaktischer Bereich

1 Leistungsnachweis (Schein) durch die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Proseminaren, Seminaren:

- Theorie, Geschichte und Praxis der politischen Bildung und Positionen der Didaktik der Sozialkunde

(2) Während des Hauptstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

4 Leistungsnachweise (Scheine) durch die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Projektveranstaltungen nach Wahl aus unterschiedlichen Bereichen:

- A Das politische, rechtliche, soziokulturelle und sozioökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen
- B Gesellschaftliche und politische Prozesse und Institutionen, Soziale Bewegungen
- C Politik und Wirtschaft
- D Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- E Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme

F Politische Sozialisation und Kommunikation

G Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorien

Einer der vier erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums wird durch das erfolgreiche Anfertigen einer zweiten Studienarbeit (20 - 40 Seiten) erbracht. Einer der drei anderen fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise kann in einer Veranstaltung im Fach Soziologie – gemäß besonderer Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis – erworben werden.

2. Fachdidaktischer Bereich

1 Leistungsnachweis (Schein)

Unterrichts- und Interaktionsforschung, Verhältnis der Geschlechter in Schule und Unterricht

(3) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf Referaten, schriftlichen Hausarbeiten, Kolloquien oder Klausuren. Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(4) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums zu erwerben.

FB 03 30.01.1997	Studienordnung Unterrichts- fach Sozialkunde (L3)	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.73.03/ Nr. 2	S. 7
---------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 8 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist insbesondere die oder der Beauftragte des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die Studentin oder der Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen und beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 10. Februar 1999

Prof. Dr. Klaus Fritzsche
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften

FB 03 30.01.1997	Studienordnung Unterrichtsfach Sozialkunde (L3)	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.73.03/ Nr. 2	S. 8
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

Anlage

Studienplan für das Unterrichtsfach Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)

1. - 4. Sem.	- Einführung in die Sozialwissenschaften (Orientierungsveranstaltung)	P	3 SWS	
	- Das politische, rechtliche, soziokulturelle und sozioökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen	P	2 SWS	1 LN
	- Gesellschaftliche und politische Prozesse und Institutionen, Soziale Bewegungen	P	2 SWS	1 LN
	- Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorien	P	3 SWS	1 LN
	- Politik und Wirtschaft	WP	2 SWS	
	- Internationale Beziehungen und Außenpolitik	WP	2 SWS	
	- Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme	WP	2 SWS	} 1 LN
	- Politische Sozialisation und Kommunikation	WP	2 SWS	
	- plus 1 weitere fachwissenschaftliche Veranstaltung aus den o.a. Bereichen	WP	2 SWS	
	- Theorie, Geschichte und Praxis der politischen Bildung und Positionen der Didaktik der Sozialkunde	WP	6 SWS	1 LN

Einer der vier fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise wird durch die erste Studienarbeit erbracht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Studienordnung). Einer der drei anderen fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise kann in einer Veranstaltung im Fach Soziologie – gemäß besonderer Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis – erworben werden.

FB 03 30.01.1997	Studienordnung Unterrichts- fach Sozialkunde (L3)	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	6.73.03/ Nr. 2	S. 9
---------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

Z w i s c h e n p r ü f u n g

5. - 8. Sem.	- Unterrichts- und Interaktionsforschung, Verhältnis der Geschlechter in Schule und Unterricht	WP	4 SWS	1 LN
	- Das politische, rechtliche, soziokulturelle und sozio-ökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen	WP	2 SWS	}
	- Gesellschaftliche und politische Prozesse und Institutionen, Soziale Bewegungen	WP	2 SWS	
	- Politik und Wirtschaft	WP	2 SWS	
	- Internationale Beziehungen und Außenpolitik	WP	2 SWS	
	- Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme	WP	2 SWS	
	- Politische Sozialisation und Kommunikation	WP	2 SWS	
	- Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorien	WP	2 SWS	
	- plus 7 weitere Veranstaltungen aus den o.g. fachwissenschaftlichen Bereichen, sofern das Schulpraktikum nicht im Hauptstudium durchgeführt wird.	WP	14 SWS	

Einer der vier fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise wird durch die zweite Studienarbeit erbracht (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 der Studienordnung). Einer der drei anderen fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise kann in einer Veranstaltung im Fach Soziologie – gemäß besonderer Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis – erworben werden.

Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum zu erbringen.